

Küttungsmöglichkeiten und Verfüllungsverbot für landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

Die Küttungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Arbeitskräfte sind durch Vorschriften geregelt, die in einer Reihe von Verordnungen enthalten sind. Es besteht deshalb zweckmäßig, eine aufnahmefähige Darstellung dieser Küttungsmöglichkeiten und der bestehenden Verfüllungsverbote zu geben.

1. Körnerfutter.

Keinen Hafer oder Hafser, der mit Gerste im Gemenge gewachsen ist, darf der Landwirt nur in dem von dem Bürgermeister festgesetzten Mengen verfüllen.

Für die Zeit vom 15. November 1917 bis 15. Februar 1918 können erhalten:

- a) Pferde und Maultiere je 2 Zentner;
- b) zur Rücksichtnahme auf die Erzeugnisse des Kommunalverbandes je 2 Zentner.

Außerdem dürfen an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste aber an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes nur Buchfutter bis zu 42 Pfund bei jedem Pferd und sie Über, die zum Sprunge bereit werden, sowie Stroh und Staub für den Tag zur Küttung verwendet werden.

Verboten ist die Verfüllung von Roggen, Weizen, Getreide, Dinkel, Rüben und Ginton, ebenso einschließlich Butterreben aller Art (Butterreben), Bohnen (einschließlich Butterbohnen), Bohnen (Witzen), Buchweizen und Hirse.

Verboten ist die Verfüllung von Gerste an andere Tiere als an Buchfutter und Über in den für diese zugelassenen Mengen.

Sollte von der Pflanzausmehrung abgegangen werden, so darf der Selbstverzorger die Kleie, welche beim Vermehrung des ihm bestellten Getreides anfällt, im eigenen Betrieb verfüllen.

Waid (Weisskorn) darf der Landwirt in seinem eigenen Betrieb oder in den dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetrieben in beliebiger Menge verwenden.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der neuen Seifenkarten

findet am Mittwoch, den 6. und Donnerstag, den 7. Februar jeweils nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Bürgercafé statt und zwar:

Am Mittwoch an die Einwohner mit den Zusatznummern A bis mit K.

Am Donnerstag an die Einwohner mit den Zusatznummern B bis mit Z.

Diese Seifenkarte muss eingehalten werden. Eine Stammkarte des Brückarts ist mitzubringen.

Emmendingen, 4. Februar 1918.
Das Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Den Bezug von Runkelrübenkästen betr.

Der landwirtschaftliche Verein erachtet um sofortige Angabe der benötigten Menge Runkelrübenkästen.

Die Landwirte hielten Gemeinde wollen deshalb alsbald Ihren Vortrag an Runkelrübenkästen und zwar möglichst bis

Donnerstag, den 7. d. Mts.

auf dem Rathaus - Polizeiklo - anmelden.

Emmendingen, den 4. Februar 1918.

Das Bürgermeisteramt.

3. D. D.R.

Bekanntmachung.

Bereitung von Marmelade und Suppengemüse betr.

Auf die Lebensmittelkarte des Kommunalverbandes kann abgeholt werden:

Nr. 51 400 gr. Marmelade
Nr. 52 150 gr. Suppengemüse

Emmendingen, den 6. Februar 1918.

Das Bürgermeisteramt.

3. D. D.R.

Bekanntmachung.

Herr Bahnmeister A. Stegrik in Emmendingen ist nachstehendes auf Gemeinde Renzingen liegendes Grundstück am

Donnerstag, den 14. Februar 1918, nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathaus in Broggingen zu Eigentum öffentlich verkauft:

E.-B.-Nr. 5421 84 ar 83 qm Wiesen im Brünne, einerseits Außäcker, anderseits Gemeinde Renzingen.

Broggingen, den 5. Februar 1918.

Das Bürgermeisteramt.

Fräulein

Nette Stenographin und Maschinenschreiberin, ebenso auch Kriegsbeschädigter für Fabrikontor zu holz. Eingang gelassen.

Ang. holt unter Nr. 311 an die Geschäftsstelle der Kreisgau-Nachrichten erbeten.

2. Dörfle.

Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Senf, Dörr, Mohr und Hanf dürfen nicht verfüllt werden.

Leinsamen darf der Landwirt bis zu 5 Doppelzentner herstellen. Diese dürfen auch verfüllt werden.

Die bei der Verarbeitung von Dörfle der Größe 1917 anfallenden Dörfle und Dörfchen werden den Dörfle beschädigen, eine aufnahmefähige Darstellung dieser Küttungsmöglichkeiten und der bestehenden Verfüllungsverbote zu geben.

3. Kartoffeln.

Kartoffeln dürfen weiter verarbeitet, noch zu Futter weiter verarbeitet werden. Ausgenommen sind kleine Kartoffeln und Kartoffeln bis zur Größe von 1 Zoll. Auch die Verarbeitung von Kartoffelschalen, Kartoffelschalen und Erzeugnissen der Kartoffelstrohreiche (Kartoffelmehl, Kartoffelkuchen) ist verboten.

Die Erzeugnisse sind an die Trockenkartoffel-Vermehrungsgesellschaft m. b. H. zu Berlin abzuliefern. Die Verarbeitung verhindert Erzeugnisse ist von der Freigabe durch die genannte Gesellschaft abhängig.

Bestellen von Trockenreichen mit Einschluss von Getreidesorten und Getreidearten, darf der Landwirt die Mengen neu und sie Über, die zum Sprunge bereit werden, sowie Stroh und Staub für den Tag zur Küttung verwendet werden.

Verboten ist die Verarbeitung von Roggen, Weizen, Getreide, Dinkel, Rüben und Ginton, ebenso einschließlich Butterreben aller Art (Butterreben), Bohnen (einschließlich Butterbohnen), Bohnen (Witzen), Buchweizen und Hirse.

Verboten ist die Verarbeitung von Gerste an andere Tiere als an Buchfutter und Über in den für diese zugelassenen Mengen.

Sollte von der Pflanzausmehrung abgegangen werden, so darf der Selbstverzorger die Kleie, welche beim Vermehrung des ihm bestellten Getreides anfällt, im eigenen Betrieb verfüllen.

4. Zuckerkübel.

Die Verarbeitung von Zuckerkübeln ist verboten. Ausnahmen vom Verbot können im Einzelfalle das Landesrat und das Landesrat und das Landesrat oder die von Ihnen bestimmten Behörden zu gestatten.

5. Sonstige Futtermittel.

Die übrigen selbstzerzeugten Futtermittel kann der Landwirt in der eigenen Wirtschaft beliebig verfüllen. Dies gilt vor allem für alle Futtererwerben, wie Getreidekörner, für Getreide und Kartoffeln, seien sie Hen und Stroh und für das im eigenen Betrieb durch Ausschließung von Stroh verarbeitete Futtermittel in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben verfüllt werden.

Um übergehen dürfen Zuckerkübeln und zuckerhaltige Futtermittel nur verfüllt werden, wenn sie zu diesem Zweck vorliegen.

Die Futterkübel sind vorliegen.

